

Achtung!

Gültig für alle Ausstellungen ab 1.1.2009. Für Zuchtschauen (Ausstellungen) bis 31.12.2008 gilt noch die VDH-Zucht-schau-Ordnung

Durchführungsbestimmung

„Freigabe und Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

I. Zulassung von ausländischen Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Diese „Freigabe“ für ausländische Zuchtrichter ist vom VDH-Mitgliedsverein sowohl bezüglich Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wie auch Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen über die Geschäftsstelle des VDH zu beantragen.

Für ausländische Zuchtrichter, die von Veranstaltern Internationaler oder Nationaler Rassehunde-Ausstellungen direkt verpflichtet werden, ist vom Veranstalter selbst direkt eine „Freigabe“ über die VDH-Geschäftsstelle zu beantragen.

II. Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

1. Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehunde-Ausstellung zuzuschicken sind.
2. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
3. Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.
4. Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 18. November 2007 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und ist zum 1.1.2009 in Kraft getreten.